



Nro. 87.

Samstag den 21. Juli

1832.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 923. (2) Nr. 10220/1660.

V e r l a u t b a r u n g.

Bei der vom Andreas Krön, gewesenen Landrathe in Krain, im Jahre 1628 errichteten Studentenstiftung, ist der erste Platz, dormalen im jährlichen Ertrage von 40 fl. C. M. erledigt. Auf den Genuß dieses Stipendiums haben jene Studierende Anspruch, welche wenigstens Schüler der Rhetorik, und mit dem betreffenden Stifter verwandt, in Ermanglung der Verwandten aber solche, welche Bürger- Söhne von Laibach, Krainburg oder Oberburg sind. Der Stiftling ist insbesondere verbunden, sich der Musik zu widmen, wenn er sich für den geistlichen Stand vorbereitet. — Das Präsentationsrecht übt der Stadt-Magistrat in Laibach aus. — Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, haben daher ihre dießfälligen Gesuche bis 10. October l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern l. J., so wie endlich Diejenigen, welche aus dem Rechte der Verwandtschaft einschreiten wollen, noch mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Laibach am 9. Juni 1832.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelheld,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 907. (3) Nr. 12764.

V e r l a u t b a r u n g.

Der von Ignaz Föderer, gewesenen Pfarrvikar zu St. Peter bei Laibach, errichtete Studentenstiftungsplatz von jährlichen 50 fl. C. M. ist erledigt. Auf den Genuß dieses Stipendiums haben Anspruch: a) Studierende aus der Verwandtschaft des benannten Stifters; b.) in deren Ermanglung aber andere arme Studierende Söhne der Laibacher Bürger. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. Die-

nigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, haben ihre dießfälligen Gesuche bis 20. Juli l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und diesen Gesuchen den Taufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungszeugniß, die Studienzeugnisse von beiden Semestern 1831 und vom ersten Semester 1832, so wie endlich beziehungsweise entweder einen legalisirten Stammbaum, oder das Document über die Eigenschaft ihrer Väter als Laibacher Bürger, beizulegen. — Vom k. k. idyr. Gubernium. Laibach am 23. Juni 1832.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelheld,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 906. (3) Nr. 12764.

V e r l a u t b a r u n g.

Mit Beziehung auf die Sub. Verlautbarung vom 31. März l. J., Zahl 6691, wird bekannt gegeben, daß nach Ablauf des Schuljahres 1832, auch das 2., 3. und 11. krain. Unterrichtsgelder-Stipendium à 80 fl. C. M., für Hörer der Philosophie bestimmt, zur Verleihung geeignet sind. Diejenigen Studierenden, welche eines der erwähnten Stipendien zu erlangen wünschen, und hierzu die geschlichen Eigenschaften besitzen, haben ihre Gesuche bis 15. August l. J. bei dem Directorate der philosophischen Studien zu Laibach zu überreichen, und diesen Gesuchen den Taufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungszeugniß, die Studienzeugnisse vom zweiten Semester 1831, und von beiden Semestern 1832, beizulegen. — Vom k. k. idyr. Gubernium. Laibach am 23. Juni 1832.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelheld,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 910. (3) Nr. 12863.

V e r l a u t b a r u n g.

Es ist dies für Hörer der Philosophie bestimmte siebente krainische Unterrichtsgelder-Stipendium pr. 80 fl. in Erledigung gekom-

men. Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, und hierzu die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, haben ihre Gesuche bei dem Directorate der philosophischen Studien zu Laibach bis 20. Juli l. J. zu überreichen, und diesen Gesuchen den Tauffchein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungszeugniß, so wie die Studienzeugnisse von beiden Semestern v. J. und vom ersten Semester l. J. beizulegen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 16. Juni 1832.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelkfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 915. (3) ad Sub. Nr. 14710.

R u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. steierm. vereinten Bau-Direction ist die Stelle eines Civil-Bau-Inspectors mit dem jährlichen Gehalte von 1200 fl. C. M., in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche spätestens bis 6. August d. J. unmittelbar an die k. k. steierm. vereinte Bau-Direction zu Grätz zu überreichen. Laibach am 5. Juli 1832.

Z. 908. (3) Nr. 35460.

N a c h r i c h t.

Bei der galizischen k. k. Kammerprocuratur sind zwei Fiskaladjuncten-Stellen mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhern Besoldungsclassen von 1200 fl. und 1500 fl. erledigt. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, werden daher aufgefordert, ihre gehörig belegten Gesuche, wenn sie bereits angestellt sind, mittelst der vorgesezten Behörde sonst aber mittelst des betreffenden Kreisamtes dem galiz. k. k. Landesgubernium längstens bis 15. August 1832 zu überreichen, wobei bemerkt wird, daß diese Gesuche nach dem gedruckten Kreisreiben vom 25. Juli 1828, Zahl 49608, mit Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die nach erlangtem Doctorate durch drei Jahre bei einem Advocaten, k. k. Fiskalamte oder bei einer landesfürstlichen Justizstelle zugebrachte Praxis, eine unbescholtene Moralität, dann über die im erwähnten Kreisreiben vorgeschriebene Qualificationsprüfung, oder aber über die bereits früher überstandene Prüfung für Fiskaladjuncten-Stellen belegt seyn müssen. — Auswärtige Competenten, welche sich der Fiskal-Prüfung nicht bei der galizischen Landesstelle unterzogen haben, müssen insbesondere ein Zeugniß über die bestandene Prüfung, aus den

in Galizien bestehenden besondern Gesetzen und wesentlichen Provinzialverhältnissen beibringen. — Vom k. k. galiz. Landesgubernium. — Lemberg den 23. Juni 1832.

Z. 911. (3)

Nr. 14570.

R u n d m a c h u n g.

Wegen Lieferung des für die in Laibach befindlichen k. k. Behörden und Aemter und Anstalten für den Winter 1832/33 erforderlichen Brennholzes, wird die öffentliche Versteigerung am 27. Juli d. J. bei dieser Landesstelle abgehalten werden. — Der beiläufige Betrag besteht in Folgendem: Für das k. k. Landes-Präsidium in 35 Klaftern harten Brennholzes; für das k. k. Gubernium und Tarant in 140 Klaftern harten, und 1 Kloster weichen Brennholzes; für das k. k. Mappen-Archiv in 15 Klaftern harten; für das k. k. Fiskalamt in 20 Klaftern harten; für das k. k. Stadt- und Landrecht in 60 Klaftern harten, und 2 Klaftern weichen; für die k. k. Staats-Buchhaltung in 111 Klaftern harten, und 1 Kloster weichen; für das k. k. Zahlamt in 33 Klaftern harten; für die ständisch Verordnete Stelle in 30 Klaftern harten; für das Lyzeum nach Maßgabe des Jahres 1831 und 1832 in 82 Klaftern harten, und 2 Klaftern weichen; für die medizinisch-chirurgische Anstalt samant Klinik und Civil-Spital in 150 Klaftern harten; für das Irrenhaus in 60 Klaftern harten; für das Gebärhaus in 40 Klaftern harten; für das Siechenhaus in 30 Klaftern harten; für das Inquisitionshaus in 115 Klaftern harten; für das Strafhaus in 180 Klaftern harten Brennholzes; Summa in 1101 Klaftern harten, und 6 Klaftern weichen Brennholzes. — Dieß wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Versteigerung branchenweise geschehen werde, die Lieferung von mehreren Partheien und selbst auch in kleinen Parthien bis zu 20 Klaftern geschehen könne, und daß endlich von Seite des Erstherrn die gewöhnliche Caution allenfalls auch mittelst Hinterlegung eines verhältnißmäßigen baaren Betrages gefordert werde. — Jeder Licitant hat vor dem Beginne der Versteigerung ein Vadium von Fünffzig Gulden zu erlegen, oder wenigstens einen annehmbaren Bürgen, welcher das Protocoll im Falle der erstandenen Lieferung mitzufertigen hätte, zu stellen. — Die Vadien der nicht als Erstherr verbleibenden Licitanten werden sogleich, die der Mindestbieter aber nach sicher gestellter Caution wieder ausgefolgt werden. — Die übrigen Licitationsbedingnisse sind so wie die vor-

jährigen, und können in den Amtsstunden bei der Gubernial-Expedits-Direction eingesehen werden. Die lieferungslustigen Partheien haben sich an dem obbenannten Tage, um die zehnte Vormittagsstunde in dem Gubernial-Rathssaale einzufinden. — Vom k. k. Gubernium. Laibach am 5. Juli 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 925. (2) Nr. 5632.

E d i c t.

Von dem k. k. Landrechte in Steiermärk wird bekannt gemacht: Man habe auf Ansuchen der Verlasses-Interessenten nach Vincenz Fürst, den versteigerungswaisen Verkauf des zur Hälfte in den Vincenz Fürstlichen Verlaß gehörigen Gutes Fürstenthal, vorhin St. Gotthart nächst Grätz, jedoch mit dem Vorbehalte der Ratification dieses k. k. Landrechtes, als Verlaß- und Pupillarbehörde, bewilliget, und zur Vornahme dieser Versteigerung die Tagsatzung auf den 20. August 1832, Früh um 10 Uhr, im Rathszimmer des landrechtlichen Amtsflokales angeordnet.

Das Gut Fürstenthal besteht aus:

40	Joch,	74	11/16	□	Alft. Aeckern;
17	„	437	10/16	„	Wiesen;
4	„	997	1/16	„	Obltgärten;
2	„	464	8/16	„	Park;
4	„	694	4/16	„	Weingärten;
114	„	20	4/16	„	Waldungen;
—	„	304	5/16	„	Hutweiden;

zusammen in 184 Joch, 1429 15/16 □ Klasten Gründen, mit einem in der Mitte derselben liegenden, in neuerem Style gebauten Schloßgebäude, bestehend aus 17 größtentheils gemahlten oder tapezirten Zimmern, zwei Küchen, den nöthigen Gewölben und zwei Kellern auf 48 Stacten in Halbgebänden, den durch einen sehr geräumigen und geschlossenen Hofraum, vom Schloße getrennten, der Größe des Besitzstandes angemessenen Wirthschaftsgebäuden, mit einer ganz neu erbauten Dreschmaschine, dann der inforporirten Gült, bestehend aus den Aemtern Nieder-Schöckl, Michelbach und Kroisbach, dann aus einem Hirs- und Sackzehent und Marchfutter-Haber.

Dieses Gut liegt in einer der interessantesten Gegenden der Hauptstadt Grätz, ungefähr eine Stunde nördlich von derselben am linken Ufer der Muhr, und gewährt durch die sich gleich an das Schloß anschließenden Garten-, Park-, Berg- und Waldanlagen, und durch die dem Muhrstrom, die ganze Gegend von

Göbting abwärts über die Hauptstadt Grätz und Gräzerfeld beherrschende Aussicht den angenehmsten Aufenthalt.

Das Mehrere ist aus dem landrechtlichen Schätzungs-Operate, ddo. 16. und 30. März 1832, zu entnehmen.

Ferner wird noch beigefügt:

- a.) Daß das Gut Fürstenthal, vorhin St. Gotthart, um den im heurigen Jahre gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 29082 fl. 41 kr. C. M. nach 20 fl. Fuße ausgerufen werde;
- b.) daß jeder Licitant als Caution zur Sicherstellung der Erfüllung der Licitations-Bedingnisse 3000 fl. C. M. entweder baar, oder in öffentlichen Obligationen nach dem Course zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen habe;
- c.) daß vom Meißbote inner 14 Tagen nach erfolgter Ratification, welche 14 Tage nach der Feilbietungs-Tagatzung bekannt gegeben werden wird, ein Drittel des Meißbotes, worin jedoch, wenn die Caution baar erlegt worden, dieselbe eingerechnet werden kann, und zwar zur Hälfte an die Frau Anna Fürst zu bezahlen, zur andern Hälfte aber bei diesem k. k. Landrechte zu depositiren sey;
- d.) daß der Uebergabstag am 1. November 1832 festgesetzt sey, jedoch die Uebergabe in den physischen Besitz auch früher erfolgen könne;
- e.) daß der Meißbot sich lediglich auf das Gut Fürstenthal mit seinen in der landrechtlichen Schätzung beschriebenen Bestandtheilen, mit Ausschluß aller darauf befindlichen Mobil- Gegenstände, und insbesondere des Fundi instructi beziehe, und daß demnach der Käufer schuldig seyn wird, diesen besonders abzulösen, und sogleich baar zu bezahlen, und
- f.) daß die übrigen Licitationsbedingungen, das Schätzungsoperat und der Landtafel Extract in der landrechtlichen Registratur eingesehen werden können.

Grätz am 3. Juli 1832.

Z. 919. (2) Nr. 4640.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur in Vertretung der causa pia für Lesung heiliger Messen und die bettliagerigen armen Kranken der hierortigen Vorstadt Pfarr St. Jacob, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach

dem am 5. Mai l. J. zu Laibach verstorbenen Jacob Krammer, die Tazsagung auf den 6. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
Laibach am 3. Juli 1832.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 920. (2)

K u n d m a c h u n g.

Das fünfte v. Schellenburgische Studenten-Handstipendium pr. 54 fl. 48 3/4 kr. C. M., wozu dem ständisch Verordneten-Collegium in Krain das Präsentationsrecht gebühret, ist dermal in Erledigung gekommen. Zur Ueberkommung dieses Stiftungsplatzes sind nur gut gesittete, wohl erzogene, zum Studieren taugliche, arme, oder doch gering bemittelte Jünglinge, jedoch nur Inländer, besonders aus Tirol gebürtige, und vorzüglich Befreunde des Stifterns, geeignet. — Jene Studierende, welche diesernach Ansprüche auf dieses erledigte Stipendium machen zu können glauben, werden daher hiermit angewiesen, ihre Bittgesuche binnen sechs Wochen, bei dieser ständisch Verordneten-Stelle einzureichen, und darin sich mit dem Tauffcheine, mit dem Ausweise über die Vermögensumstände, mit dem Zeugnisse daß sie die natürlichen oder geimpften Pocken überstanden haben, dann über die Verwandtschaft zum Stifter, und mit den Studienzeugnissen von den beiden letzten Schul-Semestern, auszuweisen. — Von der ständisch Verordneten-Stelle in Krain. Laibach am 4. Juli 1832.

Eduard Graf v. Lichtenberg,
krainer. ständ. Secretär.

Z. 905. (3)

Nr. 12876.

K u n d m a c h u n g.

Von Seite der Direction des k. k. Taback- und Stämpelgefälls wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 19. September 1832, bei derselben über das Verfahren des Tabackmaterials und anderer Geschäftsgegenstände, entweder für das Sonnenjahr 1833, oder für die drei Sonnenjahre 1833, 1834, 1835 zusammen zu Lande von Wien und Hainburg nach Linz, Salzburg, Prag, Sedlez, Brünn, Böding, Gräß, Fürstenfeld, Laibach, Lemberg, Winiki, Inns-

bruck, Trient und Schwaz, und von diesen Stationen nach Wien und Hainburg zurück, dann von Lemberg und Winiki nach Sedlez, Böding und Fürstenfeld, eine Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte wird abgehalten werden. — Offerten haben demnach ihre Anbote bis längstens 12 Uhr Mittags des genannten Tages im Bureau des Directors des k. k. Taback- und Stämpelgefälls versiegelt zu überreichen. — Jedes Anbot muß einen bestimmten Preis enthalten, auf die Grundlage der bei dem Disrections-Expedite in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehenden Vertragsbedingungen entworfen, und mit der abschriftlichen oder Original-Quittung der nied. österr. Taback-Gefälls-Kasse über das zur Sicherung des Offertes bei derselben erlegte Angeld versehen seyn. Der Offertent bleibt für sein Anbot bis zur Entscheidung darüber, welche längstens binnen acht Tagen erfolgt, verbindlich. — Das Angeld beträgt bei einem Offerte für ein Jahr 3500 fl., und bei einem Offerte auf drei Jahre 10500 fl. Die Einlage kann übrigens entweder im Baaren, oder in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe am Tage dieser Kundmachung bestehen. — Offerte ohne Angeld werden nicht berücksichtigt. Entspricht das erlegte Angeld bei der Vergleichen mit dem eröffneten Offerte nicht vollständig den Bedingungen, so hängt die Berücksichtigung des Letztern von dem Ermessen der Direction ab, und es ist das Angeld, im Falle das Anbot geeignet befunden wurde, binnen der hiezu neu bestimmten Frist zu ergänzen, oder gehörig in Ordnung zu bringen, widrigens der als Angeld bereits erlegte Betrag verfällt, und das Offert außer Rücksicht gestellt wird. — Die Rückstellung des Angeldes erfolgt für Jene, deren Anbot nicht angenommen wird, gleich nach der ihnen hierüber zukommenden Entscheidung, für den Erstehet aber erst nach Ersag der vertragsmäßigen Caution. Ist diese binnen 14 Tagen von der Zeit an, wo demselben die Annahme seines Angebotes amtlich bekannt gemacht wurde, nicht vollständig geleistet, so steht es der Direction frei, das Angeld als verfallen zu erklären, oder auf Kosten des durch Unterlassung des bedungenen Cautionserlages vertragsbrüchigen Contrahenten über die erstandene Verführung einen neuen Vertrag auf die ihr am zweckmäßigsten scheinende Weise und zu was immer für Preise einzugehen. — Den Stämpel des über das Geschäft zu errichtenden Vertrages trägt der Erstehet. — Wien den 25. Juni 1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 935. (1) Nr. 15512/2463.
K r e i s s s c h r e i b e n
 des k. k. illyrischen Guberniums.
 — Bestimmung des Termins zur Aufnahme eines Schülers in einem Lehr- oder Studien-Curs. — Zufolge allerhöchster Entschliebung vom 12. Juni l. J. ist das Ende des ersten Schulmonates allgemein als unüberschreitbarer Termin zur Aufnahme eines Schülers in einen Lehr- und Studienkurs festzusetzen. Schüler, welche nach Verlauf von vierzehn Tagen des begonnenen Schuljahres sich melden, hat der betreffende Studien-Director nur dann aufzunehmen, wenn das verspätete Eintreffen durch genügende Gründe entschuldigt wird. Verantwortlich ist jeder Studien-Director, wenn er nach der Beendigung des ersten Schulmonates noch einen Schüler zum Course zuläßt. — Recurse, welche nach Verlauf dieses Monats zur spätern Aufnahme an die Landesstelle gelangen, sind abzuweisen. — Diese allerhöchste Entschliebung wird in Gemäßheit des hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 20. v. M., Zahl 2824, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Laibach am 14. Juli 1832.
 Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
 und Primör, k. k. Hofrath.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelkfeld,
 k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 932. (1) Nr. 4871.
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Aloys Wasser, als Vormundes der Franz und Theresia Wasser'schen minderjährigen Kinder, in die Veräußerung des hierorts in der Carlstädter-Vorstadt, sub Cons. Nr. 8 liegenden, und sammt dazu gehörigen Weinberg, Kleeacker und Hausgarten auf 10 988 fl. 25 kr. C. M. geschätzten Hauses gewilliget, und deren Vornahme auf den 20. August und 24. September l. J., jedesmal Früh 9 Uhr, jedoch nicht unter dem Schätzungswerthe bei diesem Gerichte mit dem Besatze bestimmt, daß die Kauflustigen bis dahin die Licitationsbedingungen sowohl bei der k. k. gerichtlichen Registratur, als auch bei dem oberwähnten Vormunde abhier auf dem alten Markte, Nr. 21, einsehen können.

Laibach am 10. Juli 1832.

3. 931. (1)

A n z e i g e.

Großes zur Erzeugung des Steingutgeschirres, und der Hafner-Ofen erbautes und eingerichtetes Haus zu verkaufen.

Mit Bewilligung des hochlöbl. k. k. kraisnerischen Stadt- und Landrechtes wird das zu dem Verlasse des Franz Wasser, Hafnermeisters, und seiner Gattinn Theresia Wasser, gehörige, in der Hauptstadt Laibach, in der Carlstädter-Vorstadt, sub Cons. Nr. 8, liegende, dem Grundbuche des städtischen Magistrates dienstbare Haus, sammt dabei befindlichen Weinberge, dem Kleeacker und einen kleinen Garten, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 10,988 fl. 25 kr. C. M. bei den auf den 20. August und 24. September 1832, im Commissions-Zimmer des hochlöbl. Stadt- und Landrechtes, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr abzuhalten angeordneten Tagelung verkauft, und bei den zwei Feilbietungen nicht unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Diese erst im Jahre 1827 vollständig sehr solid ausgebaute, mehr einen Pallast als ein Haus darstellende Realität, an der Commercial-Hauptstraße nach Unterkrain, Croatien und Ungarn gelegen, hat ein großes, auf zwei steinernen Säulen ruhendes Vorhaus, von welchem zwei sehr bequeme Stiegen in die obere Stockwerke führen. Links vom Eingange befindet sich ein sehr großes Magazin und drei geräumige Keller. Rechts ist die große Hafnerwerkstätte, nämlich ein großes Brennhaus mit drei Brennösen und einer Zwickwerkstätte für die Erde, dann ein geräumiger Weinkeller. Alle diese im Erdgeschoße befindlichen Bestandtheile sind gewölbt.

Der erste Stock hat drei große, derzeit zur Erzeugung des Steingutgeschirres benützte Zimmer.

Der zweite Stock enthält zehn große ausgemahlte Zimmer, vier Cabinette, ein Dienstoffbothen-Zimmer, drei Küchen und drei Speisgewölbe, und ist zur Vermietung an drei Parteien geeignet.

Unter dem Dache befinden sich zwei Zimmer, eine Rauchküche und zwei Dachkammern.

Neben dem Hause stehen gewölbte Stallungen auf vier Pferde und sechs Kühe, eine Wagenremise, nebst großen Heuboden und vier geräumige Holzleggen.

Hinter dem Hause liegt der neuangelegte mit edlen Weinreben besetzte Weinberg, der bereits in einem Jahre 43 österr. Eimer Wein

guter Qualität getragen hat, dessen Erträge mit jedem Jahre ergiebiger werden. Ober dem Weinberge befindet sich der Kleeacker. Am Fuße des Berges, dicht am Hause, rechts beim Eingange ist zur Unterhaltung und zum Vergnügen das schöne Hausgärtel, mit eisernen Gittern und steinernen Säulen geschlossen. Der große Hof mit dem Brunnen erheben die Brauchbar- und Bequemlichkeit, dieser von dem Erlasser mit einem den Schätzungs- werth um das dreifache übersteigenden Aufwande hergestellten, die schönste Aussicht gewährenden, das Auge ergötzenden Realität, welche bis 1. November 1836 von Bezahlung der Hauszinssteuer befreit ist.

Der verstorbene Miteigenthümer und Erbauer derselben hat in solcher Steingutgestirre und Hafner-Ofen zur allgemeinen Zufriedenheit seiner Abnehmer in bester Qualität erzeugt. Da diese zur Erzeugung der erwähnt beiden Fabrikate bestimmt ist, würde für den Fall der Ersetzung derselben durch einen Hafner, Geschir-Fabrikanten oder Jemanden, der beide Gewerbe betreibt, die Ertheilung der Befugniß zum Betriebe derselben von Seite der politischen Behörde keinem Anstande unterliegen, welcher dann auch die im besten Zustande vorhandenen Modeln und das Werkzeug um einen billigen Preis übernehmen könnte.

Die Licitationsbedingungen können in der Registratur des h. Stadt- und Landrechtes, wie auch beim Aloys Wasser, Vormund der Franz und Theresia Wasser'schen Kinder, wohnhaft am alten Markte, Haus-Nr. 21, eingesehen werden.

Laibach am 10. Juli 1832.

3. 934. (1) Nr. 4629.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Franziska Modesti und ihrer allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte der Herr Vincenz Freyherr v. Schweiger, als gewesener Eigenthümer des Gutes Luegg in Unterkrain, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der auf diesem Gute in Folge Schuldscheines, ddo. 6. November 1794, seit 13. December 1794 superpraenotirten Forderung pr. 250 fl., eingebracht, und um die richterliche Hülfe gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Franziska Modesti und ihrer allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Ge-

richtsadvocaten Dr. Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Zur Verhandlung der mündlichen Nothdurften ist die Tagsatzung auf den 15. October 1832, um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte angeordnet worden, welches den Beklagten zu dem Ende erinnert wird, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 3. Juli 1832.

3. 933. (1) Nr. 4628.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Blas Schrey und seinen ebenfalls unbekannt Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Herr Vincenz Freyherr Schweiger v. Lerchenfeld, als Joseph Graf Barbo v. Wachsenstein'scher Erbenerbe und gewesener Eigenthümer des Gutes Luegg, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der vermög carta bianca, ddo. 12. April 1753, von Joseph Graf Barbo v. Wachsenstein dem Blas Schrey schuldigen, und auf dem Gute Luegg am 31. December 1760 intabulirten 150 fl., eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche im Sinne des §. 16 a. G. D. auf den 15. October d. J., um 9 Uhr Früh vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Blas Schrey und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Leopold Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Blas Schrey und dessen allfällige Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen

und diesem Gerichte nomhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte.
Laibach am 3. Juli 1832.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 936. (1) Nr. 856.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Aerial-Branzpostamte zu Podgorze ist die Aerial-Postmeisterstelle mit 800 fl. Gehalt und entweder mit einer Natural-Wohnung oder Falls selbe nicht auszumitteln wäre, mit einem Quartiergehalte von 80 fl., gegen Erlag einer Caution im Besoldungsbetrage, zu besetzen.

Was gemäß Decret der wohltöbl. k. k. obersten Hof-Postverwaltung, ddo. 13. I. M., Z. 7018, mit dem Befügen bekannt gemacht wird, daß Jene, die sich um diese Stelle zu bewerben gedenken möchten, ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende August 1832 im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der k. k. Kemberger Ober-Postverwaltung einzureichen haben.

K. k. illyr. Ober-Postverwaltung. Laibach den 19. Juli 1832.

Z. 938. (1) J. Nr. 135.

Feilbietungs-Edict.

Von der k. k. Berggerichts-Substitution zu Laibach, als Real-Instanz, wird hiermit bekannt gemacht, daß über Ersuchschreiben des löblichen Bezirks-Gerichtes der Staatsherrschaft Laak, ddo. 22. Juni 1832, Zahl 1633, welches die öffentliche Feilbietung der, in Ober-Eisnern befindlichen Werkanttheile, und zwar:

- 1.) des Schmelz- und Hammerantheils, Dienstag der 3. Reihenwoche, geschätzt auf 130 fl.;
- 2.) des Schmelz- und Hammerantheils, Samstag der 3. Reihenwoche, geschätzt auf 130 fl.;
- 3.) des Schmelz- und Hammerantheils, Freytag der 5. Reihenwoche, geschätzt auf 130 fl.;
- 4.) des Schmelz- und Hammerantheils, Mittwoch der 6. Reihenwoche, geschätzt auf 130 fl.;
- 5.) des Erzellers Nr. 11, geschätzt auf 60 fl.;
- 6.) der Roheisenhütte Nr. 12, geschätzt auf 40 fl.;
- 7.) der Roheisenhütte Nr. 48, geschätzt auf 25 fl.;
- 8.) des Kohlbarns Nr. 9, geschätzt auf 34 fl.;
- 9.) des Kohlbarns Nr. 31, geschätzt auf 50 fl.;
- 10.) des Kohlbarns Nr. 46, geschätzt auf 52 fl.;
- 11.) des Kohlbarns Nr. 47, geschätzt auf 20 fl.;

im Wege der Execution bewilliget hat, für die dießfällige Versteigerung drei Termine, und zwar: für den ersten der 20. August, für den zweiten der 20. September, und für den dritten der 20. October d. J., mit dem Befehle bestimmt wurden, daß, wenn diese Werks-Entitäten, welche abgesondert feilgeboten werden, weder bei dem ersten noch zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, sie bei dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden. Die Kauflustigen haben demnach an den erstgedachten Tagen, Früh um 10 Uhr, in dießämthlicher Kanzlei zu erscheinen, allwo mittelweile die Kaufsbedingungen einzusehen sind. — Laibach am 19. Juli 1832.

Z. 913. (3) Nr. 834.

K u n d m a c h u n g.

Im Nachhange zur hierämthlichen Verlautbarung vom 30. v. M., Zahl 791, wird bekannt gemacht, daß das hiesige Briefpost-Abgabesamt mit den neuen Postkarten der österr. Monarchie bereits verlegt sey, und daß sie bei demselben gegen Erlag der festgesetzten Gebühr von 1 fl. 30 kr. für ein schwarzes, und von 2 fl. 6 kr. für ein illuminirtes Exemplare während den Amtsstunden behoben werden können.

K. k. illyrische Ober-Postverwaltung. Laibach am 13. July 1832.

Z. 912. (3)

Öffentliche Prüfung für Privat-Schüler der deutschen Schulen.

Am Schluß des laufenden Schuljahres werden die Privatschüler der deutschen Schulen zur öffentlichen Prüfung aus den Lehrgegenständen dieser Schulen auf den 1. August und die folgenden Tage, so lange es erforderlich seyn wird, vorgelesen.

Die Vorführung derselben zu dem Schuloberaufseher zur Einschreibung hat am vorhergehenden Sonntage, d. i. am 29. Juli zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags, zu geschehen, wobei die Personal-Standes-Tabelle des Schülers vorzulegen, von jenen Schülern, die für die zweite oder dritte Classe geprüft werden wollen, das Zeugniß über die bestandene öffentliche Prüfung der vorhergehenden Classe, so wie von jedem Privatlehrer das Lehrfähigkeits-Zeugniß vorzuweisen, und das gesetzliche Honorar mit 2 fl. für jede einzelne Prüfung zu entrichten seyn wird.

K. k. Schuloberaufsicht Laibach am 10. Juli 1832.

